

Diese Hausordnung gilt für Lehrgangsteilnehmer, Besucher und Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz. Geltungsbereiche sind das Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Chemnitz und das BTZ Vogtland.

Ordnung

In sämtlichen Räumen, Werkstätten sowie in den Außenanlagen der BTZ ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Einrichtungen, Anlagen und Maschinen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle Maschinen, Geräte und sonstige Ein- und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in Anwesenheit und nach Anweisung des Ausbildungspersonals benutzt werden.

Kalte Speisen und Getränke sind in einem angemessenen Rahmen in den Unterrichtsräumen und Werkstätten gestattet. Es liegt im Ermessen des Ausbildungspersonals auf den angemessenen Rahmen zu achten und die Sauberkeit und Ordnung in den Räumen zu erhalten.

In Räumen, in denen eine zusätzliche, raumbezogene Ordnung (z.B. Werkstattordnung) das Essen und Trinken untersagt, gilt, abweichend von der Hausordnung, dieses strikte Verbot.

Das Essen und Trinken in den EDV-Räumen ist verboten.

Abweichungen der Regelung über Speisen und Getränke in Unterrichtsräumen können unter Betrachtung des Einzelfalls durch die Geschäftsleitung gestattet werden.

Im Übrigen können die vorhandenen Pausenräume, zu denen auch die Mensa zählt, und die Aufenthaltsbereiche genutzt werden.

Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Bildung der Handwerkskammer Chemnitz und externe Dozenten sind gehalten, die Lehrgangsteilnehmer und Besucher auf diesen Teil der Hausordnung hinzuweisen und deren Einhaltung zu verlangen. Teekoher und Kaffeemaschinen dürfen nicht in den Unterrichtsräumen angeschlossen werden.

Respektvoller und gewaltloser Umgang

Oberstes Prinzip der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens von Menschen ist Gewaltlosigkeit und Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme sowie die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit. Deshalb werden in den BTZ der Handwerkskammer Chemnitz weder physische Gewalt in all ihren Formen, noch verbale Drohungen bzw. menschenverachtende Äußerungen jeglicher Art geduldet. Des Weiteren ist politische Werbung auf dem Gelände der BTZ untersagt.

Unterrichtszeiten

Die vereinbarten, durch das Ausbildungspersonal bekannt gegebenen, Unterrichtszeiten sind verbindlich. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Ausbildungspersonal vor Ort, so ist das Sekretariat (Theoriegebäude) zu benachrichtigen. Die durch das Ausbildungspersonal angesetzten Pausenzeiten sind einzuhalten.

Störungen

Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume und Werkstätten sowie des Geländes der BTZ sind unnötige Störungen, unter Rücksichtnahme auf andere Lehrgangsteilnehmer, zu vermeiden.

Alkohol- und Drogenhandel/-konsum

Der Handel beziehungsweise der Konsum von Alkohol, Drogen sowie anderer psychoaktiven Substanzen ist auf dem Gelände der Handwerkskammer Chemnitz strengstens verboten. Ausnahmefälle für den Konsum von Alkohol (z.B. Festveranstaltungen) werden unter Betrachtung des Einzelfalls durch die Geschäftsleitung gestattet.

Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände und in allen Gebäuden der BTZ verboten. Ausnahmen bilden die hierfür freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Zonen. Das Rauchverbot gilt ebenso auf den Parkplätzen sowie auf den Straßen und Wegen innerhalb des Geländes der Handwerkskammer Chemnitz.

Liftbenutzung

Die Benutzung von Liften und Aufzügen ist nur bei nachweislicher Gehbehinderung und für den Warentransport erlaubt. Insbesondere im Brandfall sind die Aufzüge nicht zu benutzen.

Diebstahl/Fundgegenstände

Wertsachen, Bargeld und persönliche Bekleidung sind sorgfältig aufzubewahren. Die Handwerkskammer Chemnitz übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Wertgegenstände und Kleidung. Fundgegenstände sind dem Ausbildungspersonal bzw. im Sekretariat abzugeben.

Parkplätze/Straßenverkehr

Die BTZ der Handwerkskammer Chemnitz verfügen über eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen. Dieses setzt aber voraus, dass Lehrgangsteilnehmer auf den ihnen zugewiesenen Parkbereichen parken und die vorhandenen Parkplätze platzsparend ausnutzen.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Lehrgangsteilnehmer zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege sowie Lieferwege sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb des Geländes der Handwerkskammer Chemnitz beträgt 20 km/h und ist zwingend einzuhalten. Unnötige Beschleunigungen und Lärmerzeugung (Motor/Musikanlagen/Hupen/etc.) sind zu vermeiden. Das Befahren von Grünflächen ist untersagt. Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.

Die Haftung für Schäden an geparkten Fahrzeugen durch Dritte ist seitens der Handwerkskammer Chemnitz ausgeschlossen.

Mitgeltende Bestimmungen

Die Lehrgangsteilnehmer, Prüfungsteilnehmer und Besucher sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzordnung einzuhalten sowie die Schutzeinrichtungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu verwenden. Dieses betrifft im Besonderen das Tragen von entsprechender Arbeits- und Schutzbekleidung. Die entsprechenden Vorschriften und Ordnungen sind in den Foyers der Gebäude des BTZ ausgehängt und können zusätzlich bei Bedarf im Sekretariat eingesehen werden.

Für die Werkstätten, die EDV-Schulungsräume und das Internat gelten zusätzliche Bestimmungen, welche im Zuge der Lehrgangseinweisung bekannt gegeben werden und welche uneingeschränkt zu befolgen sind.

Auf dem Gelände der Handwerkskammer Chemnitz gelten das Jugendschutzgesetz (JSchG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in vollem Umfang.

Hilfeleistung

Bei Unfällen ist schnellstens Hilfe zu leisten und das Ausbildungspersonal oder die Leitung des BTZ zu benachrichtigen. Im Brand- oder Havariefall ist ebenfalls das Ausbildungspersonal oder die Leitung des BTZ zu verständigen. Die markierten Fluchtwege sind geordnet zu benutzen.

Strafgesetzbuch § 323c Unterlassene Hilfeleistung:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Sanktionen

Wer gegen die Hausordnung, mitgeltende Gesetze und Bestimmungen, Weisungen der Mitarbeiter der Hauptabteilung Bildung oder Sicherheitsbestimmungen verstößt, kann durch die Leitung der BTZ vom laufenden Unterricht oder gänzlich für den restlichen Teil der Ausbildungs-, Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Straftaten werden unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle angezeigt.

Die Handwerkskammer Chemnitz behält sich das Recht vor, Schadensersatzansprüche für Schäden gelten zu machen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung entstanden sind.

Chemnitz, 5. April 2024


Markus Winkelströter
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer Chemnitz